

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für diesen Beruf

*KOM(83) 720 endg.**(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Dezember 1983)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 49, 57 und 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ordnung des Verkehrsmarktes ist eine der Voraussetzungen für die im Vertrag vorgesehene Einführung der gemeinsamen Verkehrspolitik.

Maßnahmen zur Koordinierung der Bedingungen für den Zugang zum Beruf des Verkehrsunternehmers können der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts förderlich sein.

Es sollten gemeinsame Regeln für den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr eingeführt werden, um eine bessere Qualifizierung des Verkehrsunternehmers zu gewährleisten. Diese kann im Interesse der Verkehrsnutzer, der Verkehrsunternehmer und der gesamten Wirtschaft zur Sanierung des Marktes und zur qualitativen Verbesserung der Dienstleistungen beitragen.

Deswegen sollten die Regeln für den Zugang zum Beruf des Binnenschiffsverkehrsunternehmers mindestens der fachlichen Eignung des Unternehmers gelten; allerdings können die Mitgliedstaaten auch Regeln für die Zuverlässigkeit und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verkehrsunternehmers beibehalten oder aufstellen.

Es ist jedoch nicht nötig, bestimmte Verkehre von geringer wirtschaftlicher Bedeutung in diese gemein-

samen Regeln einzubeziehen, und der Werkverkehr ist seiner Definition entsprechend von diesen Regeln ausgenommen.

Um die tatsächliche Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit zu fördern, ist für die von dieser Richtlinie erfaßte Tätigkeit die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise zu gewährleisten.

Bescheinigungen über die fachliche Eignung, die nach den Bestimmungen dieser Richtlinie über den Zugang zum Beruf des Verkehrsunternehmers ausgestellt wurden, sind vom Aufnahmeland als ausreichender Nachweis anzuerkennen.

Mitgliedstaaten, die von ihren Staatsangehörigen verlangen, daß sie Voraussetzungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit erfüllen, müssen bei Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten die Vorlage geeigneter, von einer zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftslandes des Verkehrsunternehmers ausgestellte Urkunden als ausreichenden Nachweis anerkennen.

Die Vorschriften dieser Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für den Beruf des Verkehrsunternehmers gelten für die in dieser Richtlinie erfaßten Unternehmen nur dann, wenn es sich um Gesellschaften im Sinne von Artikel 58 des Vertrages handelt.

Soweit die Mitgliedstaaten auch bei abhängig Beschäftigten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft ⁽¹⁾ den Zugang zu den von dieser Richtlinie erfaßten Tätigkeiten oder die Ausübung dieser Tätigkeiten vom Besitz der Berufskennntnisse und fachlichen Eignung abhängig machen, muß diese Richtlinie auch auf diese Personengruppe angewendet werden —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Definitionen und Geltungsbereich

Artikel 1

(1) Der Zugang zum Beruf des Unternehmers im Binnenschiffsgüterverkehr wird durch die Vorschriften geregelt, welche die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den gemeinsamen Regeln dieser Richtlinie erlassen.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

- „Beruf des Unternehmers im Binnenschiffsgüterverkehr“ die Tätigkeit natürlicher Personen oder Unternehmen, die — sei es auch nur gelegentlich — mit Binnenschiffen im gewerblichen Verkehr Güter befördern.
- „Unternehmen“ Gesellschaften im Sinne von Artikel 58 des Vertrages sowie Partikuliervereinigungen oder -genossenschaften, auch ohne Rechtspersönlichkeit, deren Ziel es ist, bei den Verladern Ladung zu beschaffen, um sie auf ihre Mitglieder zu verteilen.
- „Partikulier“ den Eigner oder Betreiber von höchstens drei Schiffen, sowie ein Unternehmen der Partikulierschifffahrt im Sinne der innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt nicht für natürliche Personen oder Unternehmen, die den Beruf eines Unternehmers im Binnenschiffsgüterverkehr mit Schiffen ausüben, deren Ladefähigkeit bei höchstzulässigem Tiefgang 200 metrische Tonnen nicht überschreitet.

Die Mitgliedstaaten können diese Schwelle für alle oder für einen Teil der Beförderungen oder auch für einige Beförderungsarten herabsetzen.

Auch für natürliche Personen oder Unternehmen, die Fahren betreiben, gilt diese Richtlinie nicht.

KAPITEL II

Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf

Artikel 3

(1) Natürliche Personen oder Unternehmen, die den Beruf des Unternehmers im Binnenschiffsgüterverkehr ausüben wollen, müssen die Voraussetzung der fachlichen Eignung erfüllen, auch wenn sie Mitglied einer Partikuliervereinigung oder -genossenschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 sind, oder wenn sie ihre Tätigkeit ausschließlich für begrenzte Dauer im Auftrag eines anderen Unternehmens der Binnenschifffahrt ausüben.

Ist der Antragsteller eine natürliche Person, die diese Bedingung nicht erfüllt, dann können die zuständigen Behörden ihm dennoch die Genehmigung zur Ausübung des Berufs eines Verkehrsunternehmers erteilen, sofern er ihnen eine andere Person benennt, welche diese Bedingung erfüllt und den Verkehrsbetrieb ständig und tatsächlich leitet.

Ist der Antragsteller ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, so muß die Bedingung der fachlichen Eignung von einer der Personen erfüllt werden, die das Verkehrsunternehmen ständig und tatsächlich leiten.

(2) Die Voraussetzungen der fachlichen Eignung sind erfüllt, wenn Kenntnisse auf den in der Liste im Anhang angeführten Sachgebieten vorhanden sind, die von der von dem jeweiligen Mitgliedstaat dafür bestellten Behörde oder Stelle festgestellt worden sind. Die erforderlichen Kenntnisse können entweder durch den Besuch von Lehrgängen oder durch praktische Erfahrungen in einem Verkehrsbetrieb oder durch eine Kombination beider erworben werden. Die Mitgliedstaaten können die Inhaber bestimmter Hochschul- oder Fachschuldiplome vom Nachweis ihrer Kenntnisse in den in der Liste im Anhang angeführten Sachgebieten, die von diesen Diplomen gedeckt sind, ausnehmen.

Als Nachweis der fachlichen Eignung muß eine Bescheinigung vorgelegt werden, die von der im ersten Unterabsatz genannten Behörde oder Stelle ausgestellt worden ist.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten regeln die Voraussetzungen, unter denen ein Unternehmen abweichend von Artikel 3 Absatz 1 im Fall des Ablebens oder der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit der natürlichen Person, die die Tätigkeit des Verkehrsunternehmers ausübt, oder der natürlichen Person, die die in Artikel 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt, vorläufig höchstens ein Jahr lang — in ausreichend begründeten Sonderfällen höchstens sechs Monate länger — fortgeführt werden darf.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können jedoch ausnahmsweise in bestimmten Sonderfällen die Fortführung des Verkehrsbetriebs durch eine Person, die die Voraussetzungen der fachlichen Eignung nach Artikel 3 nicht erfüllt, aber eine praktische Berufserfahrung von mindestens drei Jahren in der laufenden Geschäftsführung dieses Betriebs besitzt, endgültig zulassen.

Artikel 5

Natürliche Personen und Unternehmen, die nachweisen, daß sie den Beruf des Unternehmers im inner-

staatlichen und/oder grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr vor dem 1. Juli 1984 in einem Mitgliedstaat aufgrund einer innerstaatlichen Regelung ausüben durften, sind von dem Nachweis befreit, daß sie den Vorschriften des Artikels 3 genügen.

Artikel 6

(1) Die Entscheidungen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten aufgrund der gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen erlassen werden und durch die ein Antrag auf Zulassung zum Beruf des Unternehmers im Binnenschiffsgüterverkehr abgelehnt wird, müssen mit Gründen versehen sein.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die zuständigen Behörden die Zulassung zum Beruf des Unternehmers im Binnenschiffsgüterverkehr entziehen, wenn sie feststellen, daß die Voraussetzungen nach Artikel 3 nicht mehr erfüllt sind, wobei sie jedoch gegebenenfalls eine ausreichende Frist für die Einstellung einer Ersatzperson gewähren müssen.

(3) Die Mitgliedstaaten räumen den unter diese Richtlinie fallenden natürlichen Personen oder Unternehmen die Möglichkeit ein, im Fall der in den Absätzen 1 und 2 genannten Entscheidungen ihre Interessen in geeigneter Weise geltend zu machen.

KAPITEL III

Gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten erkennen als ausreichenden Nachweis der fachlichen Eignung die in Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz genannten, von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen an, wenn sie auf einer bestandenen Prüfung des Bewerbers oder auf einer dreijährigen praktischen Erfahrung basieren.

(2) In Bezug auf die natürlichen Personen und Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat aufgrund von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vor dem 1. Juli 1984 den Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und/oder grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr ausüben durften, erkennen die Mitgliedstaaten — sofern diese Unternehmen Gesellschaften gemäß Artikel 58 des Vertrages sind — als ausreichenden Nachweis der fachlichen Eignung die Bescheinigung an, daß die betreffende Tätigkeit drei Jahre lang in einem Mitgliedstaat tatsächlich ausgeübt wurde. Die Ausübung dieser Tätigkeit darf nicht mehr als fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung beendet worden sein.

Handelt es sich um ein Unternehmen, so wird die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit für eine der natürlichen Personen bescheinigt, die die Beförderungstätigkeit des Unternehmens tatsächlich leiten.

Artikel 8

(1) Werden in einem Aufnahmemitgliedstaat an die eigenen Staatsangehörigen besondere Anforderungen in Bezug auf die Zuverlässigkeit oder darauf, daß noch kein Konkurs erfolgt ist, gestellt, dann erkennt dieser Staat unbeschadet der Absätze 2 und 3 bei den Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten die Vorlage eines Strafregistrauszugs oder, in Ermangelung dessen, die Vorlage einer von einer hierfür zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes des Verkehrsunternehmers ausgestellten gleichwertigen Bescheinigung an, aus der hervorgeht, daß diese Anforderungen erfüllt sind.

(2) Werden in einem Mitgliedstaat an die eigenen Staatsangehörigen besondere Anforderungen in Bezug auf ihre Zuverlässigkeit gestellt, deren Nachweis aus der in Absatz 1 genannten Bescheinigung nicht hervorgeht, so erkennt dieses Land als ausreichenden Nachweis für die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten die Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes an, aus der hervorgeht, daß diese Anforderungen erfüllt sind. Diese Bescheinigungen müssen die spezifischen Tatsachen betreffen, die im Aufnahmeland berücksichtigt werden.

(3) Wird eine gemäß Absatz 1 oder 2 geforderte Bescheinigung im Heimat- oder Herkunftsland nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung oder durch eine förmliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer hierfür zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, oder gegebenenfalls bei einem Notar des Heimat- oder Herkunftslandes abgegeben hat, der eine beglaubigte Bescheinigung dieser eidesstattlichen oder förmlichen Erklärung ausstellt. Die Erklärung darüber, daß noch kein Konkurs erfolgt ist, kann auch vor einem qualifizierten Berufsverband dieses Landes abgegeben werden.

(4) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 ausgestellten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Dies gilt auch für die gemäß Absatz 3 abgegebenen Erklärungen.

Artikel 9

(1) Stellt ein Mitgliedstaat an die eigenen Staatsangehörigen bestimmte Anforderungen bezüglich der finanziellen Leistungsfähigkeit und ist diese mit einer Bescheinigung nachzuweisen, so erkennt dieser Staat entsprechende Bescheinigungen von Banken des Heimat- oder Herkunftslandes oder von sonstigen, von diesem Land benannten Institutionen als den in seinem eigenen Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen gleichwertig an.

(2) Stellt ein Mitgliedstaat an seine Staatsangehörigen bestimmte Anforderungen in Bezug auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit, deren Nachweis nicht

durch die in Absatz 1 genannte Bescheinigung erbracht werden kann, so erkennt dieser Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis für die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten eine von einer hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes ausgestellte Bescheinigung an, aus der hervorgeht, daß diese Anforderungen erfüllt sind. Diese Bescheinigungen müssen die spezifischen Tatsachen betreffen, die im Aufnahmeland berücksichtigt werden.

Artikel 10

Die Artikel 7 bis 9 dieser Richtlinie finden auch auf die Angehörigen von Mitgliedstaaten Anwendung, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 die in Artikel 1 genannten Tätigkeiten als Arbeitnehmer ausüben.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten bestimmen innerhalb der in Artikel 12 Absatz 1 erster Unterabsatz vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der in Artikel 7 Absatz 2 genannten Bescheinigungen zuständigen Behörden oder Stellen. Sie setzen die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

KAPITEL IV

Schlußbestimmungen

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie vor dem 1. Juli 1984 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Sie sorgen dafür, daß die erste Überprüfung der fachlichen Eignung im Sinne von Artikel 3 vor dem 1. Januar 1987 stattfindet.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

LISTE DER UNTER ARTIKEL 3 ABSATZ 2 FALLENDEN SACHGEBIETE

Die Kenntnisse, die für die Feststellung der fachlichen Eignung zu berücksichtigen sind, müssen sich zumindest auf die in dieser Liste angeführten Sachgebiete erstrecken. Diese Sachgebiete müssen im einzelnen spezifiziert und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden festgelegt oder genehmigt werden. Personen mit einem Ausbildungsstand, der einer im Rahmen der Schulpflicht abgeschlossenen Ausbildung entspricht, müssen in der Lage sein, sich die entsprechenden Kenntnisse auf diesen Sachgebieten anzueignen.

A. Sachgebiete, deren Kenntnis für Verkehrsunternehmer erforderlich ist, die nur Beförderungen im innerstaatlichen Verkehr durchführen wollen

1. *Recht*

Für die Ausübung des Berufs erforderliche Kenntnisse im Zivil-, Handels-, Sozial- und Steuerrecht, insbesondere in bezug auf:

- Verträge im allgemeinen,
- Beförderungsverträge, insbesondere die Haftung des Verkehrsunternehmers (Art und Grenzen),
- Handelsgesellschaften,
- Geschäftsbücher,
- Arbeitsrecht, soziale Sicherheit,
- Steuerrecht.

2. *Kaufmännische und finanzielle Betriebsführung*

- Zahlungsverkehr und Finanzierungsverfahren,
- Berechnung der Selbstkosten,
- Beförderungspreise und -bedingungen,
- kaufmännisches Rechnungswesen,
- Versicherungswesen,
- Ausstellung von Rechnungen,
- Verkehrshilfsgewerbe.

3. *Zugang zum Markt*

- Vorschriften für den Zugang zum Beruf und dessen Ausübung,
- Befrachtungsregelungen,
- Beförderungs- und Begleitpapiere.

4. *Technische Normen und technischer Betrieb*

- Technische Merkmale der Schiffe,
- Wahl des Schiffes,
- Eintragung,
- Liegezeit und Überliegezeit.

5. *Sicherheit*

- Recht- und Verwaltungsvorschriften für den Binnenschiffsverkehr,
- Unfallverhütung und Maßnahmen bei Unfällen.

B. Sachgebiete, deren Kenntnis für Verkehrsunternehmer erforderlich ist, die Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr durchführen wollen

- Die unter Buchstabe A genannten Sachgebiete,
- Bestimmungen, insbesondere auf den Gebieten der Befrachtung sowie der Beförderungspreise und -bedingungen, die aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, gemeinschaftlicher Regeln und internationaler Übereinkommen und Abkommen für den Binnenschiffsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen der Gemeinschaft und Drittländern gelten,
- Zollpraxis und -förmlichkeiten,
- wichtigste Verkehrsregeln in den Mitgliedstaaten.

Änderung des Vorschlags für einen Beschluß des Rates über die Verwaltungs- und Koordinierungsstrukturen und Verfahren der Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationstätigkeiten der Gemeinschaft ⁽¹⁾

KOM(83) 735 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Dezember 1983)

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG
(Dok. KOM(83) 143 endg.)

GEÄNDERTER VORSCHLAG
(Änderungen fett gedruckt)

Artikel 1, 2, 4 und 6 unverändert

Artikel 3

Die BVKA bestehen aus höchstens drei Vertretern jedes Mitgliedstaats und der Kommission. Die Vertreter der Mitgliedstaaten werden von der Kommission im Benehmen mit ihren Regierungen benannt. Ihr Mandat beläuft sich auf vier Jahre und kann erneuert werden.

Artikel 3

Die BVKA bestehen aus höchstens drei Vertretern jedes Mitgliedstaats und der Kommission. Die Vertreter der Mitgliedstaaten werden von der Kommission im Benehmen mit ihren Regierungen **aufgrund ihrer wissenschaftlichen Erfahrungen und ihrer Kenntnisse der einzelstaatlichen wissenschaftlichen und technischen Politiken im Bereich ihrer Zuständigkeit** benannt. Ihr Mandat beläuft sich auf vier Jahre und kann erneuert werden.

Artikel 5

Die Kommission sorgt für alle erforderlichen Verbindungen zwischen den BVKA. Die Stellungnahmen und Berichte der BVKA werden von der Kommission gegebenenfalls an den Rat und an das Parlament übermittelt.

Artikel 5

Die Kommission sorgt für alle erforderlichen Verbindungen zwischen den BVKA. Die Stellungnahmen und Berichte der BVKA werden von der Kommission **jeweils** an den Rat und an das Parlament übermittelt.

ANHANG

Liste der gemäß diesem Beschluß eingesetzten BVKA:

- Industrielle Technologien (ausgenommen Stahlforschung EGKS)
- Informationstechnologien
- Biotechnologien

ANHANG

Liste der gemäß diesem Beschluß eingesetzten BVKA:

- Industrielle Technologien (ausgenommen Stahlforschung EGKS)
- Informationstechnologien
- Biotechnologien

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 113 vom 27. 4. 1983, S. 5.